

Satzung der Gemeinde Zemitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V, S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **29.09.2011** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung in Zemitz sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren im Sinne des KAG und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§2 Gebührenschildner

Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt wird, Schuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.
- (2) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§5 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Vergabe von Grabstellen mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1. Erdwahlgrab 1er	468,05 €
1.2. Erdwahlgrab 2er	1.123,32 €
1.3. Erdwahlgrab 3er	1.684,98 €
1.4. Erdreihengrab	468,05 €
1.5. Kindergrab	99,57 €
1.6. Urnengrab einfach	85,10 €
1.7. Urnenwahlgrab 2 er	108,93 €
1.8. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattung)	42,55 €

Für jedes Jahr weitere Nutzung der Grabstelle, z.B. bei Nachbelegungen, erhöht sich die Gebühr in Erdwahlgrabstätten um 1/25, bei Urnengrabstätten um 1/20 und bei Kindergräbern um 1/15.

2. Verlängerungen der Nutzungszeiten werden wie folgt berechnet

2.1. Erdwahlgrab 1er	Je Jahr 1/25	von 468,05 €	18,75 €
2.2. Erdwahlgrab 2er	Je Jahr 1/25	von 1.123,32 €	44,95 €
2.3. Erdwahlgrab 3er	Je Jahr 1/25	von 1.684,98 €	67,40 €

2.4. Kindergrab	Je Jahr 1/15	von 99,57 €	6,65 €
2.5. Urnengrab	Je Jahr 1/20	von 85,10 €	4,25 €
2.6. Urnenwahlgrab 2er	Je Jahr 1/20	von 108,93 €	5,45 €

Verlängerungen der Nutzungszeit von Grabstellen werden nur jahresweise berechnet.

3. Verwaltungsleistungen

3.1. Grabmalgenehmigungsgebühr	Je Antrag	37,82 €
3.2. Urnenversand	Je Urnenversand	25,00 €
3.3. Umbettungen	Je Umbettung	37,87 €
3.4. Grabauflösungen	Je Urnengrab	17,27 €
	Je Erdwahlgrab	30,05 €
3.5. Entfernen und Entsorgen von je einer Grabeinfassung oder je Grabstein		34,63 €

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Zemitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zemitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.09 außer Kraft.

Zemitz, den 05.10.2011

gez. Darmann
Bürgermeisterin